

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (78)262

Vol. 1978/0099

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

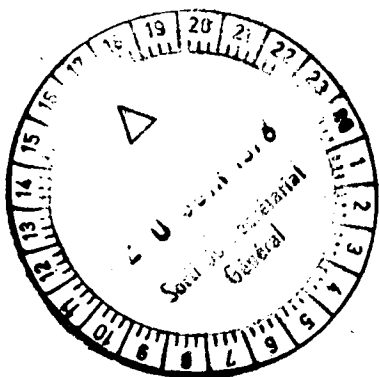
KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(78) 262 endg.

Brüssel, den 16. Juni 1978

Entwürfe von Beschlüssen der im Rat vereinigten Vertreter der
Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft
für Kohle und Stahl

zur Verlängerung der Geltungsdauer der Beschlüsse 76/564/EGKS,
76/565/EGKS, 76/566/EGKS, 77/419/EGKS, 77/420/EGKS, 77/421/EGKS
und 77/422/EGKS, zur Eröffnung von Zollpräferenzen für die in
die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Erzeugnisse mit
Ursprung in Tunesien, Algerien, Marokko, Ägypten, Syrien, Liba-
non und Jordanien.



(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(78) 262 endg.

Entwurf

BESCHLUSS

DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIED-
STAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

zur Verlängerung der Geltungsdauer des Beschlusses 76/564/EGKS
zur Eröffnung von Zollpräferenzen für die in die Zuständigkeit
dieser Gemeinschaft fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Tunesien

(78/.../EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL -

in der Erwägung, dass die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten
bis zum Inkrafttreten des am 25. April 1976 unterzeichneten Abkommens
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle
und Stahl und der Tunesischen Republik autonom und
gleichzeitig den Beschluss 76/564/EGKS, der durch den Beschluss
77/417/EGKS vom 28. Juni 1977 verlängert wurde (1), zur Eröffnung von
Zollpräferenzen für die in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft
fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Tunesien (2) angenommen haben,
der längstens bis zum 30. Juni 1978 gilt;

in der Erwägung, dass das genannte Abkommen noch nicht in Kraft treten
konnte und es sich empfiehlt, die Geltungsdauer der autonomen Mass-
nahmen um ein Jahr zu verlängern;

im Einvernehmen mit der Kommission -

BESCHLIESSEN:

(1) ABl.Nr. L 169 vom 7.7.1977, S. 25

(2) ABl.Nr. L 175 vom 1.7.1976, S. 7

Artikel 1

Das in Artikel 4 des Beschlusses 76/564/EGKS genannte Datum vom 30. Juni 1978 wird durch den 30. Juni 1979 ersetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen alle zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Massnahmen.

Geschehen zu

Der Präsident

Entwurf

BESCHLUSS

DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIED-
STAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

zur Verlängerung der Geltungsdauer des Beschlusses 76/565/EGKS
zur Eröffnung von Zollpräferenzen für die in die Zuständigkeit
dieser Gemeinschaft fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Algerien

(78/.../EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL -

in der Erwägung, dass die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten
bis zum Inkrafttreten des am 26. April 1976 unterzeichneten Abkommens
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle
und Stahl und der Demokratischen Volksrepublik Algerien autonom und
gleichzeitig den Beschluss 76/565/EGKS, der durch den Beschluss
77/416/EGKS vom 28. Juni 1977 verlängert wurde (1), zur Eröffnung von
Zollpräferenzen für die in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft
fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Algerien (2) angenommen haben,
der längstens bis zum 30. Juni 1978 gilt;

in der Erwägung, dass das genannte Abkommen noch nicht in Kraft treten
konnte und es sich empfiehlt, die Geltungsdauer der autonomen Mass-
nahmen um ein Jahr zu verlängern;

im Einvernehmen mit der Kommission -

BESCHLIESSEN:

./.

(1) ABl.Nr. L 169 vom 7.7.1977, S. 24

(2) ABl.Nr. L 175 vom 1.7.1976, S. 9

Artikel 1

Das in Artikel 4 des Beschlusses 76/565/EGKS genannte Datum vom 30. Juni 1978 wird durch den 30. Juni 1979 ersetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen alle zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Massnahmen.

Geschehen zu

Der Präsident

Entwurf

BESCHLUSS

DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIED-
STAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

zur Verlängerung der Geltungsdauer des Beschlusses 76/566/EGKS
zur Eröffnung von Zollpräferenzen für die in die Zuständigkeit
dieser Gemeinschaft fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Marokko

(78/.../EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL -

in der Erwägung, dass die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten
bis zum Inkrafttreten des am 27. April 1976 unterzeichneten Abkommens
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle
und Stahl und dem Königreich Marokko autonom und
gleichzeitig den Beschluss 76/566/EGKS, der durch den Beschluss
77/418/EGKS vom 28. Juni 1977 verlängert wurde (1), zur Eröffnung von
Zollpräferenzen für die in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft
fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Marokko (2) angenommen haben,
der längstens bis zum 30. Juni 1978 gilt;

in der Erwägung, dass das genannte Abkommen noch nicht in Kraft treten
konnte und es sich empfiehlt, die Geltungsdauer der autonomen Mass-
nahmen um ein Jahr zu verlängern;

im Einvernehmen mit der Kommission -

BESCHLIESSEN:

(1) ABl.Nr. L 169 vom 7.7.1977, S. 26

(2) ABl.Nr. L 175 vom 1.7.1976, S. 10

Artikel 1

Das in Artikel 4 des Beschlusses 76/566/EGKS genannte Datum vom 30. Juni 1978 wird durch den 30. Juni 1979 ersetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen alle zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Massnahmen.

Geschehen zu

Der Präsident

Entwurf

BESCHLUSS

DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIED-
STAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

zur Verlängerung der Geltungsdauer des Beschlusses 77/419/EGKS
zur Eröffnung von Zollpräferenzen für die in die Zuständigkeit
dieser Gemeinschaft fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Ägypten

(78/.../EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL -

in der Erwägung, dass die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten
bis zum Inkrafttreten des am 18. Januar 1977 unterzeichneten Abkommens
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle
und Stahl und der Arabischen Republik Ägypten autonom und
gleichzeitig den Beschluss 77/419/EGKS,

zur Eröffnung von
Zollpräferenzen für die in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft
fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Ägypten (1) angenommen haben,
der längstens bis zum 30. Juni 1978 gilt;

in der Erwägung, dass das genannte Abkommen noch nicht in Kraft treten
konnte und es sich empfiehlt, die Geltungsdauer der autonomen Mass-
nahmen um ein Jahr zu verlängern;

im Einvernehmen mit der Kommission -

BESCHLIESSEN:

./.

Artikel 1

Das in Artikel 4 des Beschlusses 77/419/EGKS genannte Datum vom 30. Juni 1978 wird durch den 30. Juni 1979 ersetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen alle zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Massnahmen.

Geschehen zu

Der Präsident

Entwurf

BESCHLUSS

DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIED-
STAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

zur Verlängerung der Geltungsdauer des Beschlusses 77/420/EGKS
zur Eröffnung von Zollpräferenzen für die in die Zuständigkeit
dieser Gemeinschaft fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Syrien

(78/.../EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL -

in der Erwägung, dass die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten
bis zum Inkrafttreten des am 18. Januar 1977 unterzeichneten Abkommens
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle
und Stahl und der Arabischen Republik Syrien autonom und
gleichzeitig den Beschluss 77/420/EGKS,

zur Eröffnung von
Zollpräferenzen für die in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft
fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Syrien (1) angenommen haben,
der längstens bis zum 30. Juni 1978 gilt;

in der Erwägung, dass das genannte Abkommen noch nicht in Kraft treten
konnte und es sich empfiehlt, die Geltungsdauer der autonomen Mass-
nahmen um ein Jahr zu verlängern;

im Einvernehmen mit der Kommission -

BESCHLIESSEN:

./.

Artikel 1

Das in Artikel 4 des Beschlusses 77/420/EGKS genannte Datum vom 30. Juni 1978 wird durch den 30. Juni 1979 ersetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen alle zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Massnahmen.

Geschehen zu

Der Präsident

Entwurf

BESCHLUSS

DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIED-
STAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

zur Verlängerung der Geltungsdauer des Beschlusses 77/421/EGKS
zur Eröffnung von Zollpräferenzen für die in die Zuständigkeit
dieser Gemeinschaft fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Libanon

(78/.../EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL -

in der Erwägung, dass die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten
bis zum Inkrafttreten des am 3. Mai 1977 unterzeichneten Abkommens
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle
und Stahl und der Libanesischen Republik autonom und
gleichzeitig den Beschluss 77/421/EGKS,

zur Eröffnung von
Zollpräferenzen für die in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft
fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Libanon (1) angenommen haben,
der längstens bis zum 30. Juni 1978 gilt;

in der Erwägung, dass das genannte Abkommen noch nicht in Kraft treten
konnte und es sich empfiehlt, die Geltungsdauer der autonomen Mass-
nahmen um ein Jahr zu verlängern;

im Einvernehmen mit der Kommission -

BESCHLIESSEN:

./.

Artikel 1

Das in Artikel 4 des Beschlusses 77/421/EGKS genannte Datum vom 30. Juni 1978 wird durch den 30. Juni 1979 ersetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen alle zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Massnahmen.

Geschehen zu

Der Präsident

Entwurf

BESCHLUSS

DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIED-
STAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

zur Verlängerung der Geltungsdauer des Beschlusses 77/422/EGKS
zur Eröffnung von Zollpräferenzen für die in die Zuständigkeit
dieser Gemeinschaft fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Jordanien

(78/.../EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL -

in der Erwägung, dass die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten
bis zum Inkrafttreten des am 18. Januar 1977 unterzeichneten Abkommens
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle
und Stahl und dem Haschemitischen Königreich Jordanien autonom und
gleichzeitig den Beschluss 77/422/EGKS,

zur Eröffnung von
Zollpräferenzen für die in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft
fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Jordanien (1) angenommen haben,
der längstens bis zum 30. Juni 1978 gilt;

in der Erwägung, dass das genannte Abkommen noch nicht in Kraft treten
konnte und es sich empfiehlt, die Geltungsdauer der autonomen Mass-
nahmen um ein Jahr zu verlängern;

im Einvernehmen mit der Kommission -

BESCHLIESSEN:

./.

Artikel 1

Das in Artikel 4 des Beschlusses 77/422/EGKS genannte Datum vom 30. Juni 1978 wird durch den 30. Juni 1979 ersetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen alle zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Massnahmen.

Geschehen zu

Der Präsident